



- ZEICHENERKLÄRUNG**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - - - Abgrenzung von Gebieten unterschiedlicher Nutzung
 - Baugrenze
 - Baugrenze
 - Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
 - Vorhandene Grundstücksgrenzen
 - Flurgrenzen
 - Mauer
 - Zaun
 - Zufahrtsverbot
 - Ausfahrtsverbot
 - Zu- und Ausfahrtsverbot
 - Böschungen
 - gepfl. Unterirdische Leitungen ggf. mit Freihaltezone
 - oberfl. Oberirdische Leitungen ggf. mit Freihaltezone
 - An der baulichen Nutzung
 - Zahl der Vollgeschosse; als Höchstgrenze II / zwingend III
 - Grundflächenzahl - GFZ
 - Geschossflächenzahl - GFZ
 - Baumanzahl - BMZ
 - Flächen und der LbauO
 - Offene Bauweise
 - Nur Einzelhäuser zulässig
 - Nur Einzel- u. Doppelhäuser zul.
 - Nur Hausgruppen zulässig
 - Haus-Hofbauweise
 - Dachform: FD = Flach-, SD = Sattel-, WD = Walmen-, PD = Pultdach
 - WS = Kleinsiedlungsgebiete
 - WS = Reine Wohngebiete
 - WK = Allgemeine Wohngebiete
 - WB = Besondere Wohngebiete
 - GE = Gewerbegebiete
 - GI = Industriegebiete
 - Nur Einzelhäuser zulässig
 - Geschlossene Bauweise
 - Besondere Bauweise
 - Mischgebiete
 - Mischgebiete
 - Wochenendhausgebiete
 - Sondergebiete
 - Bestehende Gebäude
 - Bestehende Nebengebäude
 - Überbaubarer Grundstücksteil
 - Bauschema - vorgeschr. Firstrichtung
 - Nicht überbaubarer Grundstücksteil - ist zu begrünen
 - Landwirtschaftl. Nutzfläche
 - Die farbliche Gestaltung der Aussenfassade ist genehmigungspflichtig
 - K Private Kinderspielfläche
 - G Private Verkehrsfläche
 - G Garage
 - ST Stellplätze
 - GG Gemeinschaftsgaragen
 - GSt Gemeinschaftsstellplätze
 - TG Tiefgaragen
 - M Mülltonnenstellplätze
 - Arkaden / Auskragungen
 - Baum- u. Strauchbepflanzung
 - Bestehen eine verbindliche nachbesserungspflichtige Pflanzhöhe auf Dauer hat Aststiel müssen grundsätzlich Ersatzpflicht vorgenommen werden
 - Öffentl. Verkehrsflächen
 - Öffentl. Parkplätze
 - Öffentl. befahrbare Wohnwege
 - Bahnanlagen
 - Wasserflächen / Bach
 - Lärmschutzwall
 - Die beigefügten Grundflächen und Bebauungspläne sind bindende Bestandteile des Bebauungsplanes § 9 Abs. 1 Nr. 24-25 BBO



BEBAUUNGSPLAN
GEWERBEBEBIET TREBÜRER STR. NORD I

GRUNDZÜGE DER BEBAUUNGSPLÄNE

Der Bebauungsplan ist Bestandteil des Flurplandes der Gemeinde Trebur, das am 1. April 1976 (BauN. I. S. 10) in Kraft trat. Er ist durch den Beschluss des Gemeinderates vom 14. Oktober 1977 (BauN. I. S. 10) geändert worden.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist durch den Beschluss des Gemeinderates vom 14. Oktober 1977 (BauN. I. S. 10) genehmigt worden.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist durch den Beschluss des Gemeinderates vom 14. Oktober 1977 (BauN. I. S. 10) genehmigt worden.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist durch den Beschluss des Gemeinderates vom 14. Oktober 1977 (BauN. I. S. 10) genehmigt worden.

Genehmigt
am 14. Okt. 1980
A. V. J. S. 10
Der Bürgermeister
[Signature]

Gemarkung Geinsheim
Flur 3, 4 und 6
Maßstab 1:1000

Die Katasterunterlage wurde vom Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen. Die Vervielfältigung durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Trebur zur Aufstellung eines Bebauungsplanes ist gestattet.

Groß-Gerau den 14. 10. 1980
Der Landrat des Kreises
Katasteramt
Groß-Gerau
im Auftrag
[Signature]

IM AUFTRAG DER
GEMEINDE TREBUR
hanswiler messer architektur bdb Inesondere für ausübende
bld: 6500 maler lahnstrasse 8 ruf (06151) 67452